

Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte Regenbogen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Fedderwardergroden vom 01.08.2017

Die evangelische Kindertagesstätte hat die Aufgabe, im Rahmen des christlichen Erziehungsauftrages das Evangelium allen Menschen zu verkündigen, christliche Werte und eine ihnen entsprechende Lebenshaltung zu vermitteln. Damit nimmt sie teil am allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Sie unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder und erfüllt so den diakonischen Auftrag der Kirche. Sie eröffnet neue soziale Erfahrungen und erweitert die Lebens- und Lernmöglichkeiten von Kindern und ihren Familien. Alle Kinder und Eltern können das Angebot der evangelischen Kindertagesstätte wahrnehmen.

Rechtliche Grundlage

Die Arbeit in der Kindertagesstätte geschieht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien (u. a. SGB VIII, Nieders. KiTaG, Rahmenrichtlinien des Oberkirchenrates)

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 BGB). Werden Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so ist der Verfahrensablauf nach der Vereinbarung zwischen Träger der Einrichtung und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und entsprechend anzuwenden.

Gesetzliche Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.
- (3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Aufnahme / Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Die Aufnahme kommt zustande, indem die Eltern schriftlich die Annahme des seitens der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Betreuungsplatzes erklären. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze (vgl. § 4 Abs. 2).
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, Buchstabe b, entfallen.

(3) Das Benutzungsverhältnis kann vorzeitig durch die vom Träger anerkannte Herausnahme oder durch den Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte beendet werden.

Gründe für den Ausschluss aus der Einrichtung liegen insbesondere vor, wenn

- die Eltern trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- sonstige wesentliche Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzt wurden und eine Fortführung des Benutzungsverhältnisses für den Träger nicht zumutbar ist,
- das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann. Sofern nicht schwerwiegende Gründe ein sofortiges Betreuungsende erfordern, ist der Ausschluss in diesem Fall mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auszusprechen.

Die betroffenen Eltern sind vor einem Ausschluss des Kindes anzuhören.

Bei der vom Träger nicht anerkannten Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt das Benutzungsverhältnis und damit die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres bestehen, soweit der Kindertagesstättenplatz nicht anderweitig besetzt werden kann. Bei anerkannter Herausnahme oder durch den Ausschluss des Kindes endet die Gebührenpflicht zum Monatsende.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme oder Herausnahme sowie über den Ausschluss entscheidet der Träger der Kindertagesstätte nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Gebühren

Die Gebührensatzung regelt die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufgenommen werden können Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG):

- a) in die Krippe bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- b) in den Kindergarten von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Nds. Schulgesetz, längstens jedoch bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
- c) in den Hort von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Die durch die Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung vom Schulbesuch hat keine automatische Verlängerung der Aufnahmedauer nach Buchstabe b) zur Folge. Eine verlängerte Aufnahme ist rechtzeitig zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Träger der Kindertagesstätte. Stehen keine Betreuungsplätze mehr zur Verfügung, besteht ausdrücklich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Aufnahme.

- (2) Krippen, Kindergärten und Horte bilden Gruppen, in denen in der Regel Kinder verschiedener Jahrgänge betreut werden. Kindertagesstätten können auch Gruppen bilden, die unabhängig von den o. g. Altersstufen zusammengesetzt sind.
- (3) Soweit kein ausreichendes Angebot an Plätzen zur Verfügung steht, werden Kriterien über die Aufnahme vom Träger im Benehmen mit dem Kindertagesstättenbeirat festgesetzt. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (siehe § 5 Abs. 4) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
(Übersicht der Öffnungszeiten der Einrichtung in der Anlage 1 zur Satzung. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.)
- (2) Bei besonderem Bedarf können vom Träger zusätzliche Öffnungszeiten (Früh-, Mittags- oder Spätdienst) eingerichtet werden.
- (3) Der Festsetzungsbescheid über die zu entrichtenden Beiträge regelt den täglichen zeitlichen Umfang der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (4) Die Ferien werden jeweils vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Kindergartenbeirates (vgl. § 9) unter Berücksichtigung der Empfehlung der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- (5) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Eltern werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- (6) Für den Fall, daß die Kindertagesstätte nach Abs. 4 oder 5 geschlossen wird, ist der Träger der Kindertagesstätte für diese Zeit von seiner Verpflichtung zur Aufnahme der Kinder entbunden. Die Beitragspflicht bleibt bestehen. Bei Bedarf kann ein Notdienst eingerichtet werden.

§ 6 Bringen und Abholen der Kinder / Aufsicht

Für das Bringen und Abholen der Kinder sind die Eltern verantwortlich. Falls eine andere Person diese Aufgabe übernimmt, ist eine schriftliche Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung erforderlich.

§ 7 Erkrankung der Kinder

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in der Anlage 2.

§ 8 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (z. B. Spaziergang, Feste)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Der Träger der Einrichtung haftet nicht, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.
- (4) Wertgegenstände sind nicht mit in die Einrichtung zu bringen. Für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände, oder die Verwechslung solcher, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Fahrräder, Roller, Spielsachen, etc.

§ 9 Mitwirkung der Eltern

Für die Mitwirkung der Eltern wird ein Kindertagesstättenbeirat gebildet. Einzelheiten regelt die Kindertagesstättenbeiratsordnung.

§ 10 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben, verarbeitet, genutzt und an sonstige Stellen übermittelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Für die Kindertagesstätte gilt neben den spezialrechtlichen Landes- und Bundesvorschriften das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die weiteren kirchlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.
- (2) Der Kindertagesstättenträger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Kinder und Eltern unter Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen zur Erfüllung der zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Eine personenbezogene Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2014 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den

02.08.2017

[Handwritten signature]

.....
Vorsitzende(r) Gemeindegemeinderat



Name des Kindes

Ich habe die vom Gemeindegkirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Fedderwardergroden am 02.03.2017 beschlossene Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

Unterschrift

**Anlage 1 zur
Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte Regenbogen der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Fedderwardergroden vom 01.08.2017**

**Kindertagesstätte: Ev.-luth. Kindertagesstätte Regenbogen Fedderwardergroden
Öffnungszeiten, gültig ab 01.08.2017**

Kindergarten

vormittags	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
ganztags	von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr)
Integration halbtags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Integration ganztags	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

geöffnet.

Hort

nachmittags	von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr)
sowie in den Ferien	
vormittags	von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr)r

geöffnet.

Krippe ab 01.12.2017

vormittags	von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
------------	-----------------------------

Anlage 2 zur Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte Regenbogen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Fedderwardergroden vom 01.08.2017

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann eine Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schule gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor; außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann** (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder fliegende Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen **zu Hause** jemand an einer **schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **die Kindertageseinrichtung benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an ihr Gesundheitsamt.